

C. Die Generalversammlung.

§ 17.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrath berufen und findet innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, so oft es der Vorstand oder Aufsichtsrath für erforderlich hält oder eine Anzahl von Aktionären, welche mindestens $\frac{1}{20}$ der Aktien vertreten, eine solche unter Darlegung der Gründe schriftlich bei dem Vorstande beantragen.

Die Einladung oder Bekanntmachung hat mindestens 17 Tage vor der Versammlung stattzufinden, den Tag der Bekanntmachung bzw. Einladung und der Versammlung nicht mitgerechnet.

Die Tagesordnung ist mindestens 10 Tage, sofern aber für die Beschlussfassung einfache Stimmenmehrheit nicht ausreichend ist, mindestens 17 Tage vor der Versammlung bekannt zu machen; dabei wird der Tag der Bekanntmachung und der Versammlung nicht mitgerechnet. Ueber Gegenstände, welche nicht unter Beobachtung dieser Fristen auf die bekannt gemachte Tagesordnung gesetzt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden.

§ 18.

Stimmberechtigt sind nur diejenigen Aktionäre, welche ihre Aktien spätestens am dritten Tage vor dem Tage der Versammlung im Geschäftslokal der Gesellschaft oder an den in der Einladung etwa bezeichneten Hinterlegungsstellen hinterlegen. An Stelle von Aktien kann auch der Depotschein eines Notars hinterlegt werden.

Jede solche Aktie verleiht eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der übrigen stimmberechtigten Aktionäre ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist schriftliche Form erforderlich und genügend.

Zweifel, welche hinsichtlich der Vertretungsbefugniß und der Vollmachten etwa entstehen, werden vom Vorsitzer entschieden.

§ 19.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder sein Stellvertreter und in Verhinderung beider ein vom Aufsichtsrath zu ernennendes sonstiges Mitglied desselben.